



Ausschuss für Generationen, Familie und Integration

14. Sitzung (öffentlich)

18. Mai 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

09:00 Uhr bis 09:40 Uhr

Vorsitz: Andrea Milz (CDU)

Protokollerstellung: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Neufin SchKG)

1

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1149

Ausschussprotokoll 14/172

weitere Stellungnahmen 14/351, 14/408

Zuschrift 14/269

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU und FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1149 wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1149 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt **Ausschussvorsitzende Andrea Milz** die Anwesenden - die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, die Zuhörerinnen und Zuhörer - zur außerplanmäßigen Sitzung des Ausschusses.

1 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Neufin SchKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1149

Ausschussprotokoll 14/172

weitere Stellungnahmen 14/351, 14/408

Zuschrift 14/269

Ausschussvorsitzende Andrea Milz fasst das bisherige Beratungsverfahren zum Thema des Tagesordnungspunktes zusammen. Die Juristen, die im Rahmen der seinerzeitigen Fachanhörung nicht hätten angehört werden können, hätten sich im Nachgang mittlerweile mit einer schriftlichen Stellungnahme gemeldet. Alle eingegangenen Stellungnahmen lägen den Abgeordneten vor. Die Juristen hätten keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert.

Der Ausschuss für Frauenpolitik empfehle die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Haushalts- und Finanzausschuss habe davon abgesehen, ein Votum zu formulieren. Per Tischvorlage hätten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vorgelegt (siehe **Anlage** zu diesem Ausschussprotokoll).

Ihre Fraktion werde einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ins Plenum einbringen, teilt **Britta Altenkamp (SPD)** mit. Sie habe erhebliche Bedenken gegen zwei Aspekte des Gesetzentwurfs. Dabei gehe es zum einen um die Grundfinanzierung der Beratungsstellen. Außerdem seien die Multiprofessionalität der Teams für die Beratung und deren Qualität ein entscheidendes Moment. Durch die vorgeschlagene Finanzierung werde diese Qualifikation nicht gesichert. Die Schwangerschaftskonfliktberatung in Verbindung mit Ehe-, Lebens- und Familienberatung sowie den Präventionsangeboten werde sich als Folge deutlich verändern. Positive Auswirkungen seien nicht zu erwarten. Alle Beratungsstellen ungeachtet ihrer Beratungspalette aus dem gleichen Topf in derselben Höhe zu finanzieren, halte ihre Fraktion vom Grundsatz her schon für falsch und werde dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen.

Andrea Asch (GRÜNE) erinnert an die einhellige Kritik während der Anhörung beispielsweise daran, dass die Multiprofessionalität der Beratungsteams nicht mehr gewährleistet sei. Die medizinischen und psychologischen Gesichtspunkte müssten mit

einer kompetenten/qualifizierten Personalausstattung erfüllt werden. Eine Vergütung nach BAT IV b reiche nicht aus. Abhilfe schaffe auch nicht die Nachbesserung für die Leitung nach BAT IV a.

Die 25%-Abdeckung der Beratung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sein nirgendwo verifiziert, sondern lediglich ein gegriffener Wert. Außerdem könnten Ärztinnen und Ärzte nicht die Qualität wie andere Beratungsstellen in der dort umfassenden Form bieten.

Der wichtige Stellenwert der Präventionsarbeit werde nicht mehr ausreichend gewürdigt. Dies spreche sie vor dem Hintergrund einer dramatischen Zunahme von Teenagerschwangerschaften an. Der Gesetzentwurf bedeute auch insofern eine Verschlechterung gegenüber der aktuellen Situation.

Marie-Theres Kastner (CDU) betont, die längst überfällige Umschreibung der Bundesauf die Landesgesetzgebung werde endlich vorgenommen und stelle die Finanzierung dauerhaft sicher. Dass statt bisher 18,9 Millionen € nunmehr 25,3 Millionen € zur Verfügung gestellt würden, bedeute eine Steigerung. Die aufgrund eines Gerichtsbeschlusses einzubeziehenden katholischen Beratungsstellen verstünden sich auch ohne Scheinausgabe im Sinne der Konfliktberatung als Beratungsstellen. Der Auftrag des Bundesgesetzes, zum Leben zu beraten, werde erfüllt. Gleichermaßen würde Trägerpluralität und Bestandsgarantie gewahrt.

Das Landesgesetz werde die Bundesvorgaben 1:1 umsetzen. Die Beratungsstellen seien insofern gut ausgestattet. - Soweit es um die Ärzte und Psychologen gehe, seien diese beiden Gruppen nach dem Bundesgesetz in einer besonderen Weise zu berücksichtigen. Die notwendigen medizinischen, juristischen und psychologischen Leistungen könnten über Honorarkräfte „eingekauft werden“. Das Landesgesetz trage dem Rechnung.

Sie bitte darüber hinaus zu bedenken, dass es sich im vorliegenden Fall um ein Finanzierungsgesetz, nicht aber ein inhaltliches Gesetz handle. Die Qualität der Beratung werde weitgehend durch die Richtlinien bestimmt. Die nach dem Gesetz vorgesehene Finanzierung erlaube eine „Beratung zum Leben“.

Ursula Meurer (SPD) legt dar, in ihrem Wahlkreis gebe es drei Beratungsstellen. Die katholische Beratungsstelle sehe sich nicht als Konfliktberatungsstelle nach §§ 5 und 6, sondern als Beratungsstelle im Sinne des § 2. Der katholischen Beratungsstelle stünden 1,2 Fachkraftstellen zur Verfügung, während die beiden anderen nur auf eine Fachkraft zurückgreifen könnten. Gefordert werde, dass eine Beratungsstelle, die nur 50 % der Leistung erbringe, auch nur 50 % der Mittel zur Verfügung gestellt bekomme.

Zu welcher Trägergruppe gehöre Donum Vitae? Wie sollten die Honorarkosten nach § 5 Abs. 2 berechnet werden?

Auf die Meldungen aus dem Ausschuss geht **Staatssekretärin Gierden-Jülich (MGFFI)** ein: Maßgeblich für die gewährte Gleichbehandlung sei das einschlägige Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Handlungsspielräume sehe das Haus nicht. - Nach

dem Willen der Koalition bilde Donum Vitae eine eigenständige Trägergruppe und werde nicht anderweitig zugeordnet.

Die Zahl der Teenagerschwangerschaften habe sich während der vergangenen Jahre leicht erhöht, sei aber aktuell sogar rückläufig. Eine Argumentation in diesem Feld sei deshalb mit Vorsicht zu genießen.

In Bezug auf die Ärztequote habe die neue Landesregierung erstmals eine Deckelung vorgenommen. Wer das Thema jetzt derart hoch halte wie die Opposition, müsse sich fragen lassen, weshalb er in der Vergangenheit nicht reagiert habe. Die Landesregierung Sorge jetzt für eine Vorhaltestruktur für das gesamte Land.

Multiprofessionalität der Beratungsstellen werde zukünftig über die Einbeziehung von Honorarkräften nach wie vor möglich sein. Präventionsarbeit würden auch die katholischen Beratungsstellen gemäß § 2 anbieten.

Andrea Asch (GRÜNE) erwidert, im Grunde genommen sei jede Teenagerschwangerschaft dramatisch. - Notwendig sei eine Beratung „aus einem Guß“. Es gehe gerade bei Teenagerschwangerschaften nicht an, dass gewartet werde, bis eine Honorarkraft für ein Gespräch zur Verfügung stehe. Sie erwarte nicht, dass die Qualität von Beratung durch eben solche Honorarkräfte erfüllt werden könne, die lediglich zeitweise herangezogen würden. Es fehle die Kontinuität. Sie sehe eher, dass eine Lücke gestopft werde, statt für eine angemessene Ausstattung zu sorgen.

Ein Blick auf die Beratungsszenerie, erwidert **Marie-Theres Kastner (CDU)**, offenbare, dass es Beratungsstellen gebe, die über eine psychologische oder ärztliche Fachkraft verfügten, und solche, bei denen das nicht der Fall sei. Der Vortrag der Abgeordneten Asch vermittele den Eindruck einer mangelhaften Beratungsleistung in den nicht mit einer Fachkraft ausgestatteten Beratungsstellen. Diesem Eindruck trete sie mit aller Entschiedenheit entgegen. Für möglicherweise erforderliche Zusatzleistungen könne eine Beratungsstelle kurzfristig auf Honorarkräfte zurückgreifen. Die Einheitlichkeit einer Beratung werde nicht infrage gestellt. Sie gehe davon aus, dass Beratungsstellen, die ohne Ärzte und Psychologen arbeiteten, eine gleichermaßen verantwortungsvolle und ausreichende Arbeit leisteten.

Der **Ausschuss** stimmt zunächst über den **Änderungsantrag** der Koalitionsfraktionen ab:

Der **Änderungsantrag** der Koalitionsfraktionen von CDU und FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1149 wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

Der **Gesetzentwurf** der Landesregierung Drucksache 14/1149 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache 14/XXX

12.05.2006

Änderungsantrag

Tischvorlage**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

im Ausschuss für Generationen, Familie und Integration

zum Gesetzentwurf der Landesregierung**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum
Schwangerschaftskonfliktgesetz (Neufin SchKG), Drs. 14/1149****A. Art. 1 wird wie folgt geändert:**

1. § 6 wird wie folgt gefasst:
„Trägergruppen sind Gemeinden (GV) oder Gruppen einzelner Träger, die sich zu einem Verbund zusammengeschlossen haben und ein gleiches inhaltliches Beratungskonzept haben oder eine Gruppe von Trägern, die sich einem bestimmten Spitzenverband angeschlossen haben.“
2. § 7 wird wie folgt gefasst:
„(1) Liegen unter Berücksichtigung der anerkannten Ärztinnen und Ärzte gemäß § 3 Absatz 2 mehr Anträge in einem Versorgungsgebiet vor, als zur Erfüllung des in § 3 Absatz 1 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind, soll in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt mindestens jeweils eine Fachkraftstelle zweier verschiedener Trägergruppen oder einzelner Träger gefördert werden.
(2) Bei der Verteilung der zu fördernden Fachkraftstellen soll die Anzahl der Fachkraftstellen pro Trägergruppe möglichst gleich hoch sein.“
(3) Für die Auswahl zwischen den Beratungsstellen einer Trägergruppe oder einzelner Träger gelten folgende in einer Rangfolge dargestellte Kriterien:
 - a) In jedem Versorgungsgebiet soll eine gleichmäßige regionale Verteilung der Beratungstellen einer Trägergruppe oder eines einzelnen Trägers gewährleistet werden.
 - b) Im Übrigen erfolgt die Auswahl nach fachlichem Ermessen, wobei auch die Nachfrage, die Größe der Einrichtung gemessen an Fachkraftstellen und ihre Kooperationen mit anderen Diensten berücksichtigt werden sollen.“
3. § 8 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen wird alle fünf Jahre zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres überprüft und neu festgelegt.“

Datum des Originals: XX.XX.2006/Ausgegeben: XX.XX.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

(2) Fallen innerhalb der fünf Jahre Fachkraftstellen einer Trägergruppe oder eines Trägers weg und hat diese oder dieser weitere Fachkraftstellen im gleichen Versorgungsgebiet beantragt, so werden die beantragten Fachkraftstellen bis zur Höhe der weggefallenen Fachkraftstellen zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres in die Förderung aufgenommen. Die Auswahl erfolgt nach den in § 7 genannten Kriterien. Beantragt die Trägergruppe oder der einzelne Träger der wegfallenden Fachkraftstellen keine neuen Stellen, werden die wegfallenden Fachkraftstellen den anderen Trägergruppen oder einzelnen Trägern im Versorgungsgebiet angeboten. Die Auswahl erfolgt nach den in § 7 genannten Kriterien.

(3) Gibt es innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums Abweichungen von mehr als 5 von Hundert vom Versorgungsschlüssel, wird die Überprüfung der Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und die Festlegung der zu fördernden Beratungsstellen zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres vorgenommen.

(4) Stellt innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums ein bisher nicht vertretener einzelner Träger oder ein Träger einer bisher nicht vertretenen Trägergruppe einen Antrag auf Förderung, wird zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres die Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen neu festgelegt, sofern der Antrag bei der letzten Verteilung der Fachkraftstellen gemäß § 7 zu einer geänderten Verteilung geführt hätte.

(5) Der Bestandsschutz der neu eingerichteten Stellen nach den Absätzen 2 und 4 beschränkt sich auf den Zeitraum, der bis zum nächsten Überprüfungszeitraum nach Absatz 1 vorgesehen ist."

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Die für Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des für Familie zuständigen Ausschusses, das Nähere zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung nach diesem Gesetz zu regeln. Dazu gehören vor allem:

1. die zuständige Behörde sowie das Antragsverfahren,
2. die Grundlage für die Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels gemäß § 3 sowie
3. die Angemessenheit der Personal- und Sachkosten nach § 5."

B. Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Zur Bestimmung der Angemessenheit der Personalkosten werden die zu berücksichtigenden Beschäftigten, soweit sie vor dem Inkrafttreten des AG SchKG angestellt wurden, entsprechend ihrer Ausbildungsvoraussetzungen und Tätigkeitsmerkmale fiktiv den Vergütungsgruppen I b, II a, IV a, IV b, V b, VI b des Bundesangestelltentarifs des Landes (BAT/Land) zugeordnet. Die ab dem Inkrafttreten des AG SchKG neu eingestellten Beratungsfachkräfte werden fiktiv der Vergütungsgruppe IV b BAT/Land, die Verwaltungskräfte fiktiv der Vergütungsgruppe VI b BAT/Land zugeordnet. Eine Vergütung nach IV a BAT/Land wird berücksichtigt, wenn die Fachkraft eine Einrichtung mit insgesamt mindestens drei vollen Stellen für Beratungsfachkräfte leitet." Die Sätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt verändert:

„Zu den Honorarkosten für die nach § 6 Abs. 3 SchKG erforderliche Hinzuziehung weiterer Fachkräfte erfolgt eine pauschalierte Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 80 v.H. der Kosten."

Begründung zu A Artikel 1:Nummer 1 und 2:

Um eine höhere Transparenz im Verfahren zu erzielen, sollen die zu fördernden Stellen direkt auf die Trägergruppen verteilt werden. Damit ist eine Einteilung in Trägerbereiche entbehrlich.

Nummer 3:

Um den Trägern eine höhere Sicherheit zu gewährleisten und den Frauen ein ausreichendes Beratungsangebot zu sichern, soll der Bestandsschutz von 2 auf 5 Jahre angehoben werden. Dies wirkt sich positiv auf die Nachhaltigkeit der Beratungsinfrastruktur aus.

Bei der Anhebung des Bestandsschutzes muss andererseits sichergestellt sein, dass Regelungen für den Fall getroffen sind, dass innerhalb der fünf Jahre

- Fachkraftstellen einer Trägergruppe oder eines Trägers wegfallen,
- Abweichungen in der Versorgung von mehr als fünf von Hundert vom Versorgungsschlüssel vorliegen und
- ein bisher nicht vertretener einzelner Träger oder ein Träger einer bisher nicht vertretenen Trägergruppe einen Antrag auf Förderung stellt.

Nummer 4:

Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgesehenen Änderung in § 5 VO AG SchKG .

Begründung zu B Artikel 2:Nummer 1

Diese Regelung dient der stärkeren Berücksichtigung der Leitungsfunktion der neu eingestellten leitenden Fachkräfte in Beratungsstellen mit insgesamt mindestens drei vollen Stellen für Beratungsfachkräfte.

Die Streichung der Sätze 3 und 4 ist erforderlich, um die an der tatsächlichen Personalstruktur (Altersstruktur) ausgerichtete Grundlage für die Bemessung der Personalkosten weiter zu optimieren. Die konkrete Ausgestaltung soll in Absprache mit den Trägern im Erlasswege erfolgen.

Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

